

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Possehl Spezialbau Ges.m.b.H.
Alte Hauptstraße 31
9112 Griffen

MDS1-V-05876/103
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
12

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 36) 9025
Bearbeiter Durchwahl Datum
Markus Wildeis 34320 21. August 2018

Betrifft

Biedermannsdorf und Wiener Neudorf, A2, km 9,5 - km 6,9, Arbeiten auf oder neben der Straße, Possehl Spezialbau Ges.m.b.H., Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten in den Gemeindegebieten von Biedermannsdorf und Wiener Neudorf:

Art der Arbeiten: Betondeckeninstandsetzung und Grinding

Straße: A2 Südautobahn, Bereich km 9,5 bis km 6,9

Zeitraum: 10.09.2018 bis 02.11.2018

Bauleiter: Herr DI (FH) Andreas Pinter, Tel.: 0664 818 66 62

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung sowie der angeschlossenen Projektunterlagen und Plänen**

 [LP-VF-BP_1-1](#)

 [LP-VF-BP_1-2](#)

 [LP-VF-BP_2-1](#)

 [LP-VF-BP_2-2](#)

 [LP-VF-BP_3-1](#)

- [!\[\]\(467d80e979964f7f8c752fb22248b5b7_img.jpg\) LP-VF-BP 3-2](#)
- [!\[\]\(b71552d33dbf62adf5e5199a70ee02bf_img.jpg\) LP-VF-BP 4-1](#)
- [!\[\]\(03134b765d1473836ff001925b1b0550_img.jpg\) LP-VF-BP 4-2](#)
- [!\[\]\(aed6947356668967079310026052edc0_img.jpg\) Mappentitelblatt](#)
- [!\[\]\(e61aeb0d9066d5d9e54d9b655f50da3d_img.jpg\) RQ-VF-01](#)
- [!\[\]\(f7af41ce0777e13bda91fa715111c02a_img.jpg\) VF LP Par90-U05 Rand](#)
- [!\[\]\(476ddb2354d4ad1cb23a2236b1e49873_img.jpg\) Baubeschreibung VF Rev-A](#)

welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen durchzuführen.

Projektsbeschreibung

Seitens der Possehl Spezialbau Ges.m.b.H. wurde um Durchführung eines Feststellungsverfahrens bezüglich der geplanten Durchführung von Arbeiten zur Betondeckeninstandsetzung und Grinding im Verlauf der A2 Südautobahn, Bereich km 9,5 bis km 6,9 angesucht.

Es werden im gesamten Bereich Betonfelder saniert. Diese werden herausgeschrämt und nach verdübeln wieder eingebaut. Es wird ein schnell aushärtender Beton verwendet, sodass in den Morgenstunden die Fahrbahn wieder freigegeben werden kann. Zusätzlich werden Betonfeldübergänge geschliffen und es wird die Fahrbahn gegründet.

Die Arbeiten erfolgen auf beiden Richtungsfahrbahnen. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens werden die Arbeiten als Arbeitsstellen kürzerer Dauer während der Nachtstunden durchgeführt. Derzeit ist der Arbeitszeitraum von 23.07. bis 10.09.2018 vorgesehen. Im technischen Bericht ist nach Richtungsfahrbahnen und Wochentage unterschieden, wann der Verkehr auf 2 Fahrstreifen und wann der Verkehr nur auf einem Fahrstreifen geführt werden darf. Grundlage dazu sind die Tagesganglinie der betroffenen Monate des Jahres 2017. Die Verkehrsmenge für die Führung auf 2 Fahrstreifen beträgt weniger als 3000 Fahrzeuge pro Stunde, für die Führung auf einem Fahrstreifen weniger als 1500 Fahrzeuge pro Stunde. Die Absicherungen werden so durchgeführt, dass die Absicherungsfahrzeuge für die Sperre zweier Fahrstreifen so positioniert werden, dass bei der später anschließenden Sperre des dritten Fahrstreifens der Beginn der Absicherung nicht mehr verändert werden muss. Sobald die Absicherung über den Sicherheitsbereich hinausgeht, dürfen im gesicherten Bereich Arbeiten beginnen, auch wenn noch nicht die gesamte Länge abgesichert ist.

Die Verkehrsführungspläne sind so aufgebaut, dass die Standorte der Absicherungsfahrzeuge definiert sind. Die eigentliche Längssicherung erfolgt entsprechend der Regelpläne KIII/2.3 und KIII/2.4 der RVS 05.05.42. Eine Verschwenkung in Richtung Pannestreifen erfolgt nicht. Die Voranzeigen für den Fahrstreifenverlauf werden entsprechend der tatsächlichen Verkehrsführung verwendet.

Für die Verkehrsführung bei Auf- und Abfahrten sind die Lagen der Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen dargestellt. Diese werden je nach Arbeitsfortschritt verlegt. Die Absicherung auf den Auffahrtsrampen erfolgt sinngemäß nach Regelplan D7 der RVS 05.05.42 mit der Änderung, dass die Längssicherung durch Leitbaken erfolgen darf. Die Verziehung am Beginn der Einengung erfolgt durch Leitbaken mit Lauflicht oder wahlweise durch Warnleittafeln.

Für eine Nacht wird die Abfahrt Mödling der RFB Wien gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Abfahrt Wiener Neudorf. Ein allfällig bestehendes Durchfahrtsverbot für Lkw auf der B17 zwischen Anschlussstelle Mödling und der Kreuzung mit der B11 – Ast Richtung Schwechat ist dann außer Kraft zu setzen.

Aufgrund der Arbeiten wird teilweise die Längsmarkierung fehlen. Es werden entsprechende Hinweistafeln verwendet.

Im Rahmen der Verhandlung wurde die Bauzeit mit 10. September 2018 bis 2. November 2018 festgelegt. Die in der Baubeschreibung vorgesehenen Zeiten für die Sperre der Fahrstreifen werden an die geänderte Bauzeit angepasst.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Aus verkehrstechnischer Sicht können die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt werden.

1. Der Arbeitsbereich ist gegenüber den verbleibenden Fahrflächen entsprechend den Regelplänen/Verkehrsführungsplänen abzugrenzen. Arbeiten dürfen nur innerhalb des abgegrenzten Bereiches durchgeführt werden, ausgenommen davon sind die Arbeiten für Auf-, Um- und Abbau der Baustelleneinrichtung.
1. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 bzw. ÖNORM EN 471 tragen.
2. Das Einfahren in und das Ausfahren aus dem Baustellenbereich ist nur im Vorwärtsgang zulässig.
3. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgegrenzten Arbeitsbereiche erfolgen.
4. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
5. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
6. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten.
7. Bei Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Auffahrten und sonstigen Anbindungen so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen im Baustellenbereich erkennen können.
8. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch rückstrahlende Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei sich bei der Verwendung von

Einzelelementen die Abstände aus den Bestimmungen der RVS 05.05.42 ergeben. Die Vervielfachung der Einzelelemente unter Berücksichtigung der ursprünglichen Teilung ist zulässig.

9. Es dürfen keine Gegenstände in den lichten Raum der Fahrbahn ragen. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,70m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.
10. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
11. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen (Spiegelungen) zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Baustellenende sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
12. Die Baustellenabsicherung bei Arbeitsfahrten, Bodenmarkierungsarbeiten und Arbeitsstellen von kürzerer Dauer hat entsprechend den Regelblättern der RVS 05.05.42 zu erfolgen.
13. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.
14. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 - 57), der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 1998/II/238, und der RVS 05.02.11 zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
 - die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge etc. zu gewährleisten ist.
 - Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen in rückstrahlender Ausführung vorzusehen sind.
15. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht in den entsprechenden Regelplänen gem. RVS 05.05.42/Verkehrsführungsplänen dargestellt sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
16. Es ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
17. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und der Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen

- Bezirkshauptmannschaft unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
18. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle und der jeweils zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
 19. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
 20. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesenen und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
 21. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschreibungen vorbehalten.
 22. Die Verkehrsführung, die Verkehrszeichen sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß der in den adaptierten Regelplänen D7, KIII/2.3 und KIII/2.4 und den Verkehrsführungsplänen „A2 Süd Autobahn, Instandsetzung Betondecke, km 6.9+00.000 bis km 9.4+00.000, Verkehrsführung während der Bauzeit“
 - Baubeschreibung
 - Bauphasen Regelquerschnitte
 - Bauphasen Phase 1.1 – RFB Graz, Innen, 2-streifig
 - Bauphasen Phase 1.2 – RFB Graz, Innen, 1-streifig
 - Bauphasen Phase 2.1 – RFB Graz, Außen, 2-streifig
 - Bauphasen Phase 2.2 – RFB Graz, Außen, 1-streifig
 - Bauphasen Phase 3.1 – RFB Wien, Innen, 2-streifig
 - Bauphasen Phase 3.2 – RFB Wien, Innen, 1-streifig
 - Bauphasen Phase 4.1 - RFB Wien, Außen, 2-streifig
 - Bauphasen Phase 4.2 – RFB Wien, Außen, 1-streifigdargestellten Art und Weise zu treffen.
 23. Gefahrenzeichen (§ 50) sind im Mittelformat (s=100 cm), Vorschriftenzeichen (§ 52) im Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) und Hinweiszeichen (§ 53) im Mittelformat 1 auszuführen.
 24. In nachstehend angeführten Bereichen sind Leitschienen (mit Handlauf) / Betonleitwände mit mindestens 85 cm / 1.0 m Höhe anzubringen.
 25. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Betonleitwände, Leitschwellen etc.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Einrichtung aller verkehrsregelnden Maßnahmen (Markierung, Verkehrsleiteinrichtungen, Anbringen von Verkehrszeichen, etc.) hat in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Oeynhausen zu erfolgen.
 26. Die Verziehungsbereiche sind laut RVS 05.05.42 durch eine Lauflichtanlage zu kennzeichnen. Eine Leuchte muss jeweils auf der 1. Leitbake (Beginn der Leiteinrichtung) der Längssicherung angebracht sein.

27. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
28. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.
29. Wenn bei Dunkelheit und schlechter Sicht Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen und einzurichten, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
30. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Leitwände/Leitschienen baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.
31. Von den geplanten Baumaßnahmen (Sperrung Abfahrt Mödling) sind zu informieren:
 - Feuerwehr
 - Rettung
 - Polizei

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	95,20
Kommissionsgebühren, 3 Amtsorte, 3/2 Stunden	€	124,20
Gesamtbetrag	€	219,40

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	148,20
Verhandlungsschrift	€	14,30
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	176,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 396,20

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05876/103
GF 2018 / 36978
Gesamtbetrag: € 396,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 140180369789

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als

Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

12. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling

-
1. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie, p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 3. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
 4. Autobahnmeisterei Inzersdorf, Klingerstraße 10, 1230 Wien
 5. Autobahnmeisterei Oeynhausen, Ebreichsdorferstraße 1-7, 2512 Tribuswinkel
 6. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
 7. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
 8. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. ST2, Stubenring 1, 1010 Wien
 9. Abteilung Straßenbetrieb
 10. ASFINAG Service GmbH, Modecenterstraße 16, 1030 Wien
 11. ASFINAG Bau Management GmbH, Ebreichsdorfer Straße 1, 2512 Tribuswinkel
 13. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Bezirksstelle Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling
 14. IGP - Ziviltechniker GmbH

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M a r k o m



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05876/103
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
12

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
Beauftragter
Bearbeiter
Markus Wildeis

(0 22 36) 9025
Durchwahl
34320

Datum
21. August 2018

Betrifft

Biedermannsdorf und Wiener Neudorf, A2, km 9,5 - km 6,9, Arbeiten auf oder neben der Straße, Possehl Spezialbau Ges.m.b.H., Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der A2 - Südautobahn, km 9,5 - km 6,9 im Bereich von km 9,5 - km 6,9 in den Gemeindegebieten von Biedermannsdorf und Wiener Neudorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen, welche in den nachstehenden Plänen und Projektsunterlagen, die dieser Verordnung beigegeben sind und einen maßgeblichen Verordnungsbestandteil darstellen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als von 10.09.2018 bis zum 02.11.2018:

-  [LP-VF-BP 1-1](#)
-  [LP-VF-BP 1-2](#)
-  [LP-VF-BP 2-1](#)
-  [LP-VF-BP 2-2](#)
-  [LP-VF-BP 3-1](#)
-  [LP-VF-BP 3-2](#)
-  [LP-VF-BP 4-1](#)
-  [LP-VF-BP 4-2](#)
-  [Mappentitelblatt](#)
-  [RQ-VF-01](#)
-  [VF_LP_Par90-U05_Rand](#)
-  [Baubeschreibung_VF_Rev-A](#)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M a r k o m



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur